

ein empfindliches Übel dargestellt hätte. Die speziellen Strafrechtsnormen sahen folgende Höchststrafen vor:

2mal Geldstrafe bis zu	60 Mark
1mal Geldstrafe bis zu	90 Mark
5mal Geldstrafe bis zu	150 Mark
14mal Geldstrafe bis zu	300 Mark
1mal Geldstrafe bis zu	500 Mark
13mal Geldstrafe bis zu	600 Mark
13mal Geldstrafe bis zu	900 Mark
10mal Geldstrafe bis zu	1 500 Mark
16mal Geldstrafe bis zu	3 000 Mark
7mal Geldstrafe bis zu	6 000 Mark.

Die höheren Geldstrafen bis zu 3000 und 6000 Mark waren fast ausschließlich fakultative oder obligatorische Zusatzstrafen, so daß das Maximum der Geldhauptstrafe bei etwa 1500 Mark lag. Dem standen aber Vermögen von Hunderttausenden und Millionen von Mark gegenüber. Daraus wird ersichtlich, daß die Geldstrafe für die Oberschicht und die Mittelschichten der Bourgeoisie ein Privileg auf Loskauf von der Strafe, auf Nichtbestrafung, war. Die niedrigen Strafmaxima waren gewissermaßen eine gesetzliche Verbriefung dieses Privilegs. Die gleiche Geldstrafe aber war für den mittellosen Proletarier (und viele einfache Warenproduzenten) de facto eine Freiheitsstrafe, da er die Strafe nicht zahlen konnte und deshalb die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen mußte<sup>2</sup>.

Die Bourgeoisie schränkte die privilegierende Rolle der Geldstrafe durch die sog. Geldstrafengesetzgebung in den Jahren 1921 bis 1924 ein<sup>3</sup>, indem sie die Strafmaxima auf 10 000 beziehungsweise 100 000 Mark erhöhte, den Richter zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtete und die Institutionen der Zahlung der Strafe in Teilbeträgen und der Zahlungsfrist einführte. Auch diese Höchstbeträge waren zu niedrig, um die Strafe so zu bemessen, daß sie für die ökonomisch mächtigsten Schichten der herrschenden Klasse ein empfindliches Übel dargestellt hätte. Die Klassenfunktion und die Strafzumessungspraxis der bürgerlichen Gerichte standen einer konsequenten Anpassung der Strafe an die wirtschaftlichen Verhältnisse entgegen<sup>4</sup>.

Unter den Bedingungen der volksdemokratischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Privilegierung keine notwendige Eigenschaft der Geldstrafe. Die Justiz der DDR bietet ihrer Klassenfunktion nach die Gewähr, daß die vermögenden Rechtsbrecher bei der Bestrafung nicht bevorzugt werden (etwa dadurch, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht konsequent berücksichtigt werden, wie in der Praxis der bürgerlichen Gerichte).

Auch in der DDR gibt es Vermögens- und Einkommensunterschiede. Sie können jedoch keine so großen Dimensionen annehmen wie in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, da die Entmachtung des Monopolismus und Großgrundbesitzes die Anhäufung riesiger Vermögen auf der Grundlage der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen unmöglich macht. Andererseits hat sich die materielle Lage der werktätigen Massen ständig verbessert; sie wird sich mit der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe in schnellem Tempo weiter verbessern. Die Vermögensunterschiede bedingen aber nicht — wie in der kapitalistischen Gesellschafts-

Ordnung —, daß die Geldstrafe zwangsläufig zu einem Klassenprivileg wird.

Durch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe kann verhindert werden, daß die Vermögens- und Einkommensunterschiede zu einer Benachteiligung oder Besserstellung bei der Bestrafung führen. Eine Benachteiligung tritt auch dann nicht ein, wenn eine nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit der begangenen Tat an sich mögliche Geldstrafe wegen der außerordentlich ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsbrechers (Rentner, Sozialfürsorgeempfänger, Hausfrauen ohne eigenes Einkommen, Personen mit einem niedrigen Einkommen, die eine größere Familie zu unterhalten haben, usw.) unanwendbar ist und deshalb eine andere Strafe verhängt werden sollte. In der DDR ist der Kreis der Personen, gegen die eine an sich mögliche Geldstrafe allein wegen der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht angewendet werden sollte, infolge der grundlegenden gesellschaftlichen Umwälzungen sehr viel kleiner als in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung (es sei hier nur an die Existenz der industriellen Reservearmee im Kapitalismus erinnert).

Die Geldstrafe ist in bestimmten Fällen die wirksamste und zweckmäßigste Strafe, insbesondere dann, wenn der Täter aus einem egoistischen Bereicherungsstreben heraus gehandelt hat. Ist sie ausnahmsweise nicht anwendbar, so können an ihre Stelle — je nach den Umständen des konkreten Falles — der öffentliche Tadel oder die bedingte Verurteilung treten. Der Richter ist deshalb nicht gezwungen, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe zu greifen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse die Anwendung der Geldstrafe nicht zulassen. Der öffentliche Tadel und die bedingte Verurteilung sind nicht schwerer als die Geldstrafe<sup>5</sup>, an deren Stelle sie eventuell treten, so daß der Rechtsbrecher durch diesen „Austausch“ nicht benachteiligt wird.

Die Ungleichheit der wirtschaftlichen Verhältnisse kann also auch unter sozialistischen Bedingungen eine Ungleichheit der Bestrafung zur Folge haben, aber keine Benachteiligung oder Bevorzugung bestimmter Schichten oder einzelner Personen, denn der unbemittelte Rechtsbrecher wird zwar anders, aber nicht schwerer bestraft als der vermögende Rechtsbrecher. Durch eine dem § 10 StEG entsprechende Regelung der Ersatzfreiheitsstrafe wird gewährleistet, daß der Rechtsbrecher in keinem Falle, auch nicht durch die Ersatzstrafe, allein wegen seiner ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse härter bestraft wird.

### Die Anwendbarkeit der Geldstrafe als Hauptstrafe

Die Geldstrafe kann als Hauptstrafe nur bei leichten Delikten angewendet werden, da sie nur in begrenztem Umfang zur Verwirklichung der Strafziele geeignet ist<sup>6</sup>.

Sie hindert den Rechtsbrecher nicht physisch an der Begehung weiterer Verbrechen, anders als die Freiheitsstrafe, die ihm durch die Isolierung von der Gesellschaft die Möglichkeit einer weiteren Verbrechensbegehung nimmt. Die Geldstrafe kommt schon deshalb als Hauptstrafe bei schweren Verbrechen nicht in Betracht. Ihre erzieherische Wirkung ist begrenzt, da das Mittel der zwangsweisen Erziehung (die Vermögensminderung und die durch sie verursachten Entbehrungen) seiner Art und Intensität nach begrenzt ist und die Geldstrafe nicht mit weitergehenden erzieherischen Maßnahmen verbunden ist, wie z. B. die Freiheitsstrafe, die vor allem durch den Zwang zur Disziplin und zur produktiven Arbeit auf den Rechtsbrecher einwirkt.

Andererseits ist auch der in der Geldstrafe zum Ausdruck kommende moralisch-politische Tadel erheblich schwächer als bei der Freiheitsstrafe. Die Geldstrafe ist nur bei leichten Taten geeignet, die Gesellschaftsgefähr-

<sup>2</sup> § 29 Abs. 6 StGB, der es gestattet, von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzusehen, wurde erst später eingeführt und auch dann nur selten angewendet.

<sup>3</sup> Die Abschwächung der privilegierenden Rolle der Geldstrafe bedeutet nicht, daß sie ihre Klassenfunktion als Instrument zur Sicherung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung auch nur im geringsten eingebüßt hätte. Sie bedeutete lediglich, daß die vermögenden Schichten der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr in der gleichen Weise wie vorher bevorzugt wurden. Dazu aber sah sich die Bourgeoisie gezwungen, weil sie die Geldstrafe als Ersatz für die kurzfristige Freiheitsstrafe benötigte.

<sup>4</sup> Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde z. B. durch die Strafzumessungsregel eingeschränkt, daß in der Höhe der Strafe die Bedeutung der Tat für die verletzte Rechtsordnung zum Ausdruck kommen müsse (Schänke, Kommentar zum StGB, München und Berlin 1954, § 27 c n). Danach war es unmöglich, eine Geldstrafe anzuwenden, die für einen vermögenden Rechtsbrecher eine fühlbare Belastung gewesen wäre.

<sup>5</sup> Zwischen diesen drei Strafen läßt sich nicht ohne weiteres ein Rangverhältnis herstellen, da die Umstände, die die Schwere der Tat bestimmen, jeweils anders gelagert sind. Vgl. dazu auch Benjamin, Zu einem Entwurf zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs, NJ 1956 S. 323.

<sup>6</sup> Benjamin, a. a. O., S. 322; Renneberg, „Die Umgestaltung des Strafsystems durch das Strafrechtsergänzungsgesetz“, in Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1958, Heft 19, S. 7.